

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

### Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylder Rundschau" vom 11.01.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 11.01.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel



#### Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt  
für die Gemeinde List auf Sylt  
Erneute Öffentliche Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der Sitzung am 02.02.2017 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt: **Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde List auf Sylt für das Gebiet nördlich der „Alte Dorfstraße“, südlich der biologischen Station.**

Der o.g. Bebauungsplanentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung (13.03.2017 – 13.04.2017) geändert. Der geänderte Planentwurf liegt mit seiner Begründung **erneut** in der Zeit von **Montag, den 22.01.2018 – Donnerstag, den 22.02.2018** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Dienststunden: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter folgender Adresse <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten den Bebauungsplan und Begründung einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/list/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 10.01.2018

**Amt Landschaft Sylt**  
- Der Amtsvorsteher -  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel